

**Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 24.05.2016 zur
Bezirksamtsvorlage Nr. 80/16**

Gegenstand des Antrages:

Bebauungsplan XIV-219

(„Britzer Damm / Franz-Körner-Straße / Rungiusstraße“) - Geltungsbereichsteilung -

Das Bezirksamt beschließt:

- a. im Anschluss an die Bezirksamtsbeschlüsse Nr. 79/85 vom 19. Februar 1985 (ABl. S. 634) und Nr. 7/89 N vom 18. April 1989 (ABl. S. 1218), den **Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs XIV-219** in die Bebauungsplanverfahren mit den Bezeichnungen **XIV-219a** und **XIV-219b zu teilen**.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans XIV-219a umfasst die Grundstücke Britzer Damm 55, 63/67 und 71/73 sowie die westliche Teilfläche des Grundstücks Britzer Damm 59/61 / Straße 614 2/22 und 26/106 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans XIV-219b umfasst die Grundstücke Rungiusstraße 74, Franz-Körner-Straße 80/90, 92A/100, 104, Straße 614 24 sowie die östliche Teilfläche des Grundstücks Britzer Damm 59/61 / Straße 614 2/22 und 26/106 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

Die wesentlichen Planungsziele des Bebauungsplans XIV-219 werden in den Teilbebauungsplänen XIV-219a und XIV-219b aufrechterhalten. Die Planunterlage für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne XIV-219a und XIV-219b bilden die Planausschnitte im Maßstab 1 : 5.000 vom 7.3.2016.

- b. Die Bebauungspläne XIV-219a und XIV-219b bedürfen des Beschlusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.
- c. Haushaltsrechtliche Auswirkungen können erst nach Stellungnahme der einzelnen Dienststellen auf Grund dieses Beschlusses ermittelt werden.
- d. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.

